

NEUFASSUNG

Satzung des Tauchaer Sportvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tauchaer Sportverein e. V. (TSV) und hat seinen Sitz in Taucha. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist die Gemeinschaft aller öffentlichen Vereinsmitglieder. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, insbesondere in den Sportarten:

- Badminton
- Tischtennis
- Allgemeine Körperkultur und Sportgruppen

Zu betreiben, zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an. Die einzelnen Sportarten schließen sich bei Notwendigkeit zu Fachabteilungen zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in den jeweils territorial oder politisch zuständigen Sportbünden (derzeit Kreissportbund Delitzsch), die einzelnen Abteilungen können sich Fachverbänden anschließen und regeln im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den Verantwortlichen der Abteilungen beim Vorstand zu beantragen, für Minderjährige von ihrem gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antragsteller erhält innerhalb von Nachricht.

Das Mitglied hat das Recht, an allen Übungseinheiten des Vereins teilzunehmen, die für sein Geschlecht und Alter sowie für seine Leistung geboten werden. Alle weiteren Rechte und Pflichten regelt diese Satzung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Kündigung oder dem Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich einen Monat im voraus zum Halbjahresende (30.06 oder 31.12 eines jeden Jahres) gekündigt werden. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.

Das Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtiger Grund ist insbesondere:

- wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, oder gegen die ungeschriebenen Gesetz von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- Bei vereinsschädigendem Verhalten

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Rechte gegenüber dem Verein. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom übergeordnetem Sportbund abgeschlossenen gültigen Versicherung zu verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins der Sportbünde und Fachverbände, soweit er deren Sportarten ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich eines im Verein bestehenden Ehrenrates bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Die Höhe der Beiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen in einer separaten Beitragsordnung. Soweit bis zur Eintragung dieser Satzung noch keine Beitragsordnung erarbeitet wurde bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Hauptausschuss
- (3) Der Vorstand
- (4) Die Sportausschüsse/Abteilungsleiter
- (5) Der Ehrenrat
- (6) Die Kassenprüfer

(2) bis (6) für 5 Jahre gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt
den Vorstand,
den Ehrenrat,
die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über
die Annahme der Jahresberichte,
die Genehmigung des Haushaltsplanes,
die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, den Zusammenschluss mit anderen Vereinen, und wählt die Organe des Vereins (hierzu auch § 9).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird ausschließlich vom Vorstand schriftlich einberufen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Eröffnung/Tagesordnung mit Wahl des Protokollführers
2. Annahme der Berichte
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Sonstiges

Jede andere Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung, die durch den Anlass für die Versammlung bestimmt wird.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vereins eine zusätzliche Stimme. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Die Versammlung ist zu protokollieren. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll der Versammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen bekannt zu machen.

Die Ämter in den Organen des Vereins sind Ehrenämter. Für die Ämter können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit es sich um Aufgaben handelt für die keine Volljährigkeit erforderlich ist, ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich. Die Mitglieder in den Organen werden für eine fünfjährige Amtszeit gewählt.

§ 10 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus
dem Vorsitzenden des Vorstands,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart
dem Jugendwart
den Abteilungsleitern,
dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
nach Bedarf den Beisitzern für besondere Aufgaben (u. U. 2 Personen)
dem Vorsitzenden des Ehrenrates

Die Beisitzer werden vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der Hauptausschuss berät über Grundsatzfragen, über besondere Ordnungen im Verein, über Organisation und Verwaltung des Vereins, über Haushaltsplan, Anträge von Mitgliedern und über besondere Fragen der Vereinsführung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt es,

- die Voraussetzungen für einen geregelten Verlauf des Übungs- und Sportbetriebs zu schaffen,
- die Bestellung und Förderung von geeigneten Übungsleitern vorzunehmen,
- die Beschaffung und Wartung geeigneter Räumlichkeiten und Geräte zu veranlassen,
- Versammlungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten
- Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Tagesordnung und Berichte vorzubereiten.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ernennt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat in allen Sitzungen der Sportausschüsse Sitz und Stimme.

Der Vorstand beruft die Abteilungsleiter auf Grund eines Vorschlages der Mitglieder der Fachabteilungen. Er beruft weiterhin je nach Notwendigkeit einen oder mehrere Sportwarte, den Jugendwart sowie einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Ernennung endet nach fünf Jahren.

§ 12 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter verantwortlich für die fachgerechte Durchführung des Übungsbetriebes. Sie schlagen dem Vorstand geeignete Übungsleiter und Fördermaßnahmen für Übungsleiter sowie den für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb notwendigen Raum- und Gerätebedarf vor.

§ 13 Der Ehrenrat

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Ehrenratsvorsitzende beruft bis zu zwei weitere Mitglieder seiner Wahl in den Ehrenrat.

Dem Ehrenrat obliegt es, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Vereinsführung zu schlichten sowie Ehrenverfahren und ggf. notwendige Konsequenzen einzuleiten und durchzuführen.

§ 14 Die Kassenprüfer

Den durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt es, die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen durch Ihren Sprecher Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses, sofern die Kassenprüfung die Entlastung rechtfertigt.

§ 15 Die Jugend des Vereins

Die Jugend im Tauchaer Sportverein e. V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Sie führt sich selbst im Rahmen dieser Satzung und verwaltet die ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 9 gilt für die Einladung einschließlich Zusendung der Tagesordnung eine Frist von 28 Kalendertagen, für die Antragseinbringung 14 Kalendertage und für die Beschlussfassung die drei Viertel Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Mitgliederversammlung wählt 2 oder 3 Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigster Zwecke des Tauchaer Sportvereins e. V. und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich und unmittelbar für jugendfördernde Zwecke zu verwenden haben.